

Begründung zum Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter (Kirchenkreisamtsgesetz – KKAG)

A. Allgemeines

Artikel 51 des Entwurfs einer Verfassung der EKM regelt Grundsätzliches zu den Kirchenkreisämtern und bestimmt ansonsten: „Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Kirchenkreisämter wird durch Kirchengesetz geregelt“ (Satz 3). Diesem Regelungsauftrag soll der vorgelegte Gesetzentwurf nachkommen.

Der von der Föderationssynode im Frühjahr 2006 eingesetzte Redaktionsausschuss „Mittlere Ebene“ hat die im Stellungnahmeverfahren zu den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ aus allen Bereichen der Föderation und der Teilkirchen eingegangenen Stellungnahmen zur künftigen Verwaltungsstruktur der Kirchenkreise in der EKM gesichtet und daraus die den Herbstsynoden 2006 vorgelegten „Leitsätze“ (vgl. Materialsammlung zu Drs. 6.2.1/2 EKKPS bzw. Drs. 3a/2 ELKTh) entwickelt. Diese Leitsätze und die Synodenbeschlüsse waren Grundlage für die Erarbeitung eines Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der EKM. Der Gesetzentwurf wurde mehrfach in den gemeinsamen Superintendentenkonventen, Amtsleiter tagungen, Referatsleiterkonferenzen sowie auf dem Konsultationstag am 15. September 2007 in Jena vorgestellt und diskutiert. Insgesamt wurde der Gesetzentwurf inzwischen mehrfach - auch grundlegend - überarbeitet, bis er den landeskirchlichen Synoden zu ihrer Herbsttagung 2007 zur ersten Befassung vorgelegt wurde (s. Drs. 3.3.1. EKKPS bzw. Drs. 2c-1 ELKTh). Die hier vorgebrachten Anregungen hat der Redaktionsausschuss in seiner letzten Sitzung im Februar 2008 behandelt.

Insgesamt spricht sich der Redaktionsausschuss dafür aus, in Analogie zum Finanzsystem auf ein „Andockmodell“ für die Verwaltungsstruktur der mittleren Ebene zuzugehen. Als prinzipielle Möglichkeiten für die Trägerschaft eines Kirchenkreisamtes sieht der Gesetzentwurf die Gründung eines rechtsfähigen Kirchenkreisverbandes (s. § 12) oder den Abschluss einer Zweckvereinbarung (s. § 13) vor. Daneben besteht die Möglichkeit, in den ehemaligen Teilkirchen für gewisse Übergangszeiten die derzeitigen Strukturen weiterzuführen: Im Bereich der ehemaligen EKKPS kann somit ein Kirchenkreis weiterhin ein eigenes Kirchenkreisamt unterhalten (s. § 15), im Bereich der ehemaligen ELKTh ist eine Weiterführung mit insgesamt drei Kirchenkreisämtern denkbar, die derzeit jeweils für sechs Kirchenkreise zuständig sind (s. § 16). Ausgeschlossen ist aber umgekehrt im Bereich der ehemaligen EKKPS die Möglichkeit, dass die Kirchenkreisämter als landeskirchliche Dienststellen geführt werden, und im Bereich der ehemaligen ELKTh, dass künftig ein Kirchenkreis ein eigenes Kirchenkreisamt unterhält.

Die Abschnitte I bis III enthalten die gemeinsamen Bestimmungen für den gesamten Bereich der EKM. Der Abschnitt IV enthält Übergangsvorschriften, insbesondere auch für die vorhandenen Ämter der ehemaligen Teilkirchen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt I:

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt die Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kirchenkreisämter.

Absatz 1 stellt fest, dass die Kirchenkreisämter (unselbständige) Verwaltungseinrichtungen „eines oder mehrerer Kirchenkreise“ sind. Damit wird die Trägerschaft für die Kirchenkreisämter - entsprechend der

bisherigen Regelung in der EKKPS (vgl. § 2 KVA-Gesetz), anders als bisher in der ELKTh - grundsätzlich der „mittleren Ebene“ zugeordnet. Übergangsweise ist im Bereich der ehemaligen ELKTh die landeskirchliche Trägerschaft auch weiterhin möglich (s. § 16). Grundsätzlich soll ein Kirchenkreisamt für mehrere Kirchenkreise zuständig sein (s. § 2). Mit Rücksicht auf die vorhandene Situation im Bereich der ehemaligen EKKPS muss für eine Übergangszeit weiterhin zulässig sein, dass ein einzelner Kirchenkreis ein eigenes Amt unterhält (s. § 15).

Nach **Absatz 2** nehmen die Kirchenkreisämter gemeinsam mit dem Landeskirchenamt zugleich Aufgaben der Landeskirche wahr.

Neben den Verwaltungsaufgaben in seinem eigenen Verantwortungsbereich nimmt der Kirchenkreis auf Antrag einer Kirchengemeinde auch Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden wahr (Dienstleistungsfunktion). Den Kirchenkreisen können darüber hinaus nach der kirchlichen Ordnung Verwaltungsaufgaben der Landeskirche sowie Aufgaben der kirchlichen Aufsicht übertragen werden (s. Ziff. 2.1 der „Leitsätze“).

Absatz 3 zählt im Überblick die drei Aufgabenkomplexe der Kirchenkreisämter auf:

1. die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben ihres jeweils eigenen Verantwortungsbereichs und im übertragenen Verantwortungsbereich (nähere Konkretisierung in § 3);
2. die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Landeskirchenamt übertragen worden sind (nähere Konkretisierung in § 4);
3. die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes nach Maßgabe gesonderter Regelung.

Die differenzierte Terminologie („Erledigung“ von Verwaltungsaufgaben, „Unterstützung bei der Erledigung“ und „Wahrnehmung“ anderer Aufgaben) entspricht der Formulierung in Artikel 51 des Entwurfs einer Verfassung der EKM und macht deutlich, dass das Kirchenkreisamt bei diesen Aufgaben jeweils aus einer unterschiedlichen Position heraus handelt: für den Kirchenkreis wird es quasi „in eigener Sache“, für die Gemeinden auf Antrag und für das Landeskirchenamt im Auftrag tätig.

Einzelheiten zur Wahrnehmung von Aufgaben der kirchlichen Aufsicht (Absatz 3 Nr. 3) werden in einem gesonderten Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Aufsichtsgesetz) geregelt, das zeitgleich mit dem KKAG in Kraft treten soll, sowie in Spezialgesetzen (zum Beispiel im Finanzgesetz und den Ausführungsbestimmungen und in anderen Verwaltungsgesetzen). In § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird auf diese Regelungen verweisen.

Absatz 4 stellt fest, dass das Landeskirchenamt die Rechtsaufsicht über die Kirchenkreisämter führt. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass übergeordnete Körperschaften dort, wo nachgeordnete Körperschaften Aufgaben ihres eigenen Verantwortungsbereichs wahrnehmen, lediglich Rechtsaufsicht führen (vgl. dazu auch § 4 Abs. 1 des Entwurfs zum Aufsichtsgesetz). Nur in Bezug auf die im Auftrag des Landeskirchenamtes wahrgenommenen Aufgaben greift die weitergehende Fachaufsicht des Landeskirchenamtes, die neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt Grundsätze zum Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes sowie das Verfahren bei der Änderung des Zuständigkeitsbereichs und der Errichtung und Auflösung von Kirchenkreisämtern.

Nach **Absatz 1** soll der Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes ein Gebiet von mehreren Kirchenkreisen umfassen. Damit ist das Ziel beschrieben, wonach ein Kirchenkreisamt im Regelfall für mehrere Kirchenkreise zuständig sein soll. An die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen EKKPS richtet sich daraus folgend der Auftrag, die Zuständigkeitsbereiche der bisherigen Kirchlichen Verwaltungsämter mittelfristig diesem Ziel anzupassen. Auf eine konkrete Festlegung der Anzahl der Kirchenkreisämter ist jedoch verzichtet worden. Für eine Übergangszeit (§ 15) ist die Unterhaltung eines Kirchenkreisamtes durch einen einzigen Kirchenkreis zulässig. Bei der Neufestlegung von Zuständigkeitsbereichen sind die hier genannten Kriterien zu beachten.

Die **Absätze 2 bis 4** beschreiben das Verfahren für die Veränderung des Zuständigkeitsbereiches sowie für die Errichtung und Auflösung von Kirchenkreisämtern. Das Initiativrecht hierfür liegt bei den Kirchenkreisen und beim Landeskirchenamt gleichermaßen. Geht die Initiative von den Kirchenkreisen aus, ist für die Entscheidungen der Kreiskirchenräte das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

Zu § 3:

Die Vorschrift entfaltet den in Artikel 51 Satz 1 und 2 des Verfassungsentwurfs (VerfE) und in § 1 Abs. 3 Nr. 1 genannten Aufgabenbereich der Kirchenkreisämter weiter und differenziert dabei nach den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises (Artikel 51 Satz 1 VerfE und Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und denen im Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden (Artikel 51 Satz 2 VerfE und Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Zu Absatz 1: Wird das Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis tätig, erfolgt dies unmittelbar in seiner Eigenschaft als Verwaltungseinrichtung des Kirchenkreises im Sinne von § 1 Abs. 1. Die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises sind demnach grundsätzlich unmittelbare Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreisamtes.

Für die Kirchengemeinden wird das Kirchenkreisamt dagegen in der Regel aufgrund eines besonderen Antrags tätig (Satz 1 Nr. 2), soweit es nicht ausnahmsweise bereits aufgrund kirchengesetzlicher Regelungen tätig werden muss.

Eine solche Ausnahmeregelung ist zum Beispiel für die Personalverwaltung getroffen (Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Satz 2), die mit Rücksicht auf die Materie (steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verantwortlichkeiten!) zwingend in den Ämtern geführt werden muss. „Arbeitgeber“ im arbeitsrechtlichen Sinne bleiben aber - soweit sie es sind - die Kirchengemeinden, die über die grundsätzlichen Fragen (Bewerberauswahl, Einstellung etc.) weiterhin entscheiden.

Die Führung der Kasse und die Verantwortung für Haushaltplan und Jahresrechnung erledigt das Kirchenkreisamt nur ausnahmsweise von Amts wegen, nämlich wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b) und c) in Verbindung mit Satz 3). Im Finanzgesetz finden sich dazu weitere Ausführungen (Gesetzentwurf Drs. 2.3/1, s. dort § 8 Abs. 1).

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) betrifft nur die Grundstücke, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen. Das ist im Gebiet der ehemaligen EKKPS das Pfarreivermögen und das Kirchenvermögen, im Bereich der ehemaligen ELKTh nur das Kirchenvermögen, da dort das Pfarreivermögen in Form von rechtlich selbständigen Stiftungen besteht, die von der Landeskirche im Pfarreivermögensfonds zusammengefasst sind und - mit Ausnahme des Pfarreiwaldes, der von der Landeskirche selbst verwaltet wird - im Auftrag der Landeskirche von den Kirchenkreisämtern verwaltet werden.

Die Bearbeitung der Gemeindebeiträge beziehungsweise des Kirchgelds nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e) erfolgt ausschließlich dann durch das Kirchenkreisamt, wenn und soweit die Kirchengemeinde dies ausdrücklich auf das Kirchenkreisamt überträgt. Für den Bereich der ELKTh ist dies neu. Möglich ist auch die Übertragung von Teilaufgaben aus diesem Bereich.

Die Beratung in Bauangelegenheiten nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f) erfolgt schon jetzt zumindest für bestimmte bedeutende Kirchen beziehungsweise ab einem bestimmten Bauvolumen zwingend durch

das Landeskirchenamt, im Übrigen bisher über die Kirchbaureferenten in den Kreiskirchenämtern (ELKTh) beziehungsweise über die Baupfleger in den Kirchlichen Verwaltungsämtern (EKKPS). Dies ergibt sich aus speziellen Rechtsvorschriften der ehemaligen Teilkirchen und wird so fortgeführt.

Absatz 2 stellt nochmals klar, dass der Aufgabenkatalog des Absatzes 1 nicht abschließend ist. Insbesondere können die Kirchengemeinden weitere Aufgaben auf die Kirchenkreisämter übertragen, die diese dann im Rahmen ihrer Kapazitäten grundsätzlich auch übernehmen sollen. Hier ist insbesondere an die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Sondereinrichtungen der Kirchengemeinden gedacht, zum Beispiel Kindertagesstätten.

Solche übertragenen Aufgaben werden von den Kirchenkreisämtern als Auftragsverwaltung für die Kirchengemeinden erledigt. Soweit kein „Anschlusszwang“ besteht, können übertragene Aufgaben von den Kirchengemeinden auch wieder in die eigene Verwaltung zurückgenommen werden.

Absatz 3 betrifft das Außenverhältnis der Kirchengemeinde zu anderen kirchlichen Körperschaften, insbesondere zur Landeskirche, sowie zu sonstigen Dritten und stellt dazu klar, dass in diesem Außenverhältnis die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde in allen Fällen unberührt bleibt. Diese Letztverantwortung betrifft sowohl das Ob als auch das Wie der Aufgabenerledigung. Dies entspricht herkömmlichen Grundsätzen, wonach eine Aufgabenwahrnehmung durch Dritte nach außen hin nicht zur Haftungsfreizeichnung führt. Welche Folgen eine mangelhafte oder rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung durch das Kirchenkreisamt im Innenverhältnis zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreisamt hat, hängt davon ab, ob es sich um sogenannte Pflichtaufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 handelt, deren Übernahme sich das Kirchenkreisamt nicht entziehen kann, oder um Aufgaben nach Absatz 2, über die eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Im ersten Fall greift die Rechts- beziehungsweise Fachaufsicht des Landeskirchenamtes ein, im zweiten Fall gilt das allgemeine Gewährleistungs- und Haftungsrecht, sofern nicht besondere Vereinbarungen bestehen.

Zu § 4:

Absatz 1 zählt Verwaltungsaufgaben der Landeskirche auf, die den Kirchenkreisämtern übertragen sind, und stellt klar, dass insoweit eine Auftragsverwaltung vorliegt. Für diese Aufgaben obliegt dem Landeskirchenamt neben der Rechts- auch die Fachaufsicht (s. § 1 Abs. 4). Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend („insbesondere“). In diesen Katalog gehört zum Beispiel auch der Datenschutz. Dieser ist zwar einerseits kraft kirchlichen Datenschutzrechts originäre Aufgabe jeder kirchlichen Körperschaft. Andererseits ist die Landeskirche im Außenverhältnis zum Staat für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Dies betrifft in besonderer Weise die Meldedaten. Sie muss daher dafür sorgen, dass das kirchliche Datenschutzrecht auf allen Ebenen unbedingt eingehalten wird. In diesem Sinn ist der Datenschutz auch eine übertragene Aufgabe, die neben der Rechtsaufsicht auch der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht.

Absatz 2 stellt klar, dass den Kirchenkreisämtern weitere Aufgaben durch Verwaltungsanordnung übertragen werden können, zugleich aber auch die Finanzierung zu regeln ist.

Zu § 5:

Verwaltungskosten werden von den Kirchenkreisämtern gegenüber Kirchenkreisen künftig nur noch für die Verwaltung von besonderen Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f) erhoben. Grund ist, dass es sich hier nicht - wie bei den übrigen Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis - um originäre Aufgaben beziehungsweise Pflichtaufgaben des Kirchenkreises handelt: das Betreiben von besonderen Einrichtungen gehört zu den sogenannten freiwilligen Aufgaben des Kirchenkreises. In der Regel werden diese Einrichtungen zumindest teilweise durch staatliche oder sonstige Drittmittel refinanziert, so dass eine Kostenpflicht für die Übernahme der Verwaltung durch das Kirchenkreisamt gerechtfertigt ist.

Gegenüber Kirchengemeinden können Verwaltungskosten grundsätzlich für alle Bereiche erhoben werden. Diese unterschiedliche Behandlung gegenüber dem Kirchenkreis ist gerechtfertigt, weil die Kirchenkreisämter nach der Gesetzessystematik (mit der Ausnahme der Übergangsregelungen für den Bereich der ehemaligen ELKTh) unselbständige Einrichtungen der Kirchenkreise sind und damit Teil derselben, während die Kirchengemeinden selbständige Rechtsträger und damit „Dritte“ sind. Ausgenommen von der Kostenpflicht sind Beratungsleistungen für Kirchengemeinden im Bereich von Bau, Wirtschaft und Verwaltung. Zur Sicherung eines rechtmäßigen und effektiven Verwaltungshandelns der Kirchengemeinden ist die Inanspruchnahme von Beratung in diesen Bereichen ausdrücklich gewollt, teilweise auch verpflichtend vorgeschrieben. Eine Kostenpflicht würde dieses Anliegen konterkarieren. Im Übrigen gilt die Verwaltungskostenverordnung (VwKostVO) vom 01.07.2006 (ABl. S. 186).

Zu Abschnitt II:

Zu § 6:

Die innere Struktur der Kirchenkreisämter entspricht der schon bisher üblichen Struktur der Kirchlichen Verwaltungsämter der EKKPS und der Kreiskirchenämter der ELKTh (vgl. § 4 Abs. 4 KVA-Gesetz, Nr. 1.1. Dienstanweisung für die Kreiskirchenämter).

Zu § 7:

Absatz 1 überträgt dem Amtsleiter die Leitung des Kirchenkreisamtes und macht diesen für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich. Die Beratungspflicht (Satz 3) soll die Zusammenarbeit mit dem beziehungsweise den Superintendenten institutionalisieren und damit sichern.

Absatz 2 überträgt dem Amtsleiter die Außenvertretungsbefugnis für das Kirchenkreisamt. Die Regelung entspricht z. B. Artikel 90 GO der EKKPS. Der Amtsleiter wird damit nicht zum gesetzlichen Vertreter oder Organ des Rechtsträgers des Kirchenkreisamtes (Kirchenkreis, Kirchenkreisverband). Umfasst sind vielmehr solche Angelegenheiten, die das Kirchenkreisamt selbst betreffen oder ihm übertragen sind, z. B. Geschäfte des laufenden Bedarfs der Verwaltung. Zu verwenden ist das Siegel des Rechtsträgers des Amtes, ggf. durch ein Beizeichen gekennzeichnet.

Anstellungskörperschaft des Amtsleiters ist der jeweilige Rechtsträger des Kirchenkreisamtes (**Absatz 3**). Dies wird nicht zuletzt den Bedenken der Synode der EKKPS gegen eine landeskirchliche Anstellung gerecht („Bruch im System des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörperschaft“, vgl. Drs. 6.2.1/3 B der 6. Tagung der XIV. Synode). Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Verwaltungsrat; hierzu ist das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt erforderlich. Der Rechtsträger des Kirchenkreisamtes ist auch Anstellungsträger der weiteren Mitarbeiter.

Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben (**Absatz 4**). Hiervon sieht das Gesetz Ausnahmemöglichkeiten vor. Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Amtsleiter bleiben unberührt.

Nach **Absatz 5** stellt der Amtsleiter die weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes ein. Anstellungsträger der Mitarbeiter ist damit im arbeitsrechtlichen Sinne der Rechtsträger des Kirchenkreisamtes. Der Amtsleiter ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes und führt die unmittelbare Dienstaufsicht.

Zu § 8:

Absatz 1 Satz 1 nimmt eine bestehende Praxis aus dem Bereich der ehemaligen EKKPS auf. Dort besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter. Die in einer Rundverfügung geregelten Vorschriften für diese Arbeitsgemeinschaft sind inhaltlich hier aufgenommen. In welcher äußeren Form die

Zusammenarbeit der Amtsleiter geschieht, ist eine Frage der Selbstorganisation der Amtsleiter, zu der das Gesetz keine Aussage macht.

Jedoch verpflichtet **Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2** das Landeskirchenamt, auch von sich aus die Amtsleiter einzubeziehen, insbesondere indem sie bei Gesetzesvorhaben um Stellungnahme gebeten werden können und das Landeskirchenamt die Amtsleiter zu regelmäßigem fachlichen Austausch zusammenruft. Damit wird eine in beiden ehemaligen Teilkirchen geübte Praxis der regelmäßigen Amtsleitertagungen und Dienstbesprechungen im Landeskirchenamt aufgenommen. Von der Vorschrift unberührt sind die vom Landeskirchenamt veranstalteten Fortbildungen für Sachbearbeiter aus den Kirchenkreisämtern (z. B. im Bereich Grundstücke oder Personal).

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Funktion des Verwaltungsrates und seine Aufgaben. Der Verwaltungsrat trägt die Letztverantwortung für die Arbeit des Kirchenkreisamtes (**Absatz 1**). Soweit ein Kirchenkreisverband Rechtsträger des Amtes ist (§ 12), ist der Verwaltungsrat zugleich dessen gesetzliches Vertretungsorgan nach dem Zweckverbandsgesetz und hat insofern eine Doppelfunktion. Die Regelung der Nummer 6 in **Absatz 2**, wonach die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereichs Finanzwesen der Bestätigung durch den Verwaltungsrat bedarf, stellt eine Einschränkung der Kompetenz des Amtsleiters bei der Einstellung der weiteren Mitarbeiter (§ 7 Abs. 5) dar. Mit Rücksicht auf die Regelung des § 7 Abs. 6, wonach der Leiter des Arbeitsbereichs Finanzen zugleich der Stellvertreter des Amtsleiters ist, erscheint die Einbeziehung des Verwaltungsrates bei dessen Einstellung als sachgerecht.

Zu § 10:

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Mitglieder sind die Superintendenten des Zuständigkeitsbereichs des Kirchenkreisamtes oder ihre Stellvertreter. Die Vorschrift ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Stellvertreter den Amtsleiter im Verwaltungsrat vertreten, sondern dass ein Wahlrecht der Kirchenkreise besteht, wen sie als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden. Bei dieser Entscheidung können Begabungen und Interessen, aber auch bestimmte Belastungen der Betroffenen eine Rolle spielen.

Um die Größe des Verwaltungsrates überschaubar zu halten, ist die Entsendung eines weiteren Mitglieds als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet worden.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt die Finanzierung der Kirchenkreisämter.

Zu Abschnitt III:

Abschnitt III eröffnet zwei neue Organisationsformen, in denen ein Kirchenkreisamt mit Zuständigkeit für mehrere Kirchenkreise errichtet und geführt werden kann: den Kirchenkreisverband (§ 12) und die Zweckvereinbarung (§ 13). Der Kirchenkreisverband ist selbst juristische Person und öffentlich-rechtliche Körperschaft; bei der Zweckvereinbarung ist dies nicht der Fall. Hier wird vielmehr durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung einem Kirchenkreis die Rechtsträgerschaft für ein gemeinsames Kirchenkreisamt übertragen; dieses nimmt in eigenem Namen, aber im Auftrag auch der anderen beteiligten Kirchenkreise alle aus diesem Gesetz resultierenden Pflichten wahr.

Das Gesetz trifft nur spezielle Regelungen zum Kirchenkreisverband und zur Zweckvereinbarung zum Betreiben eines Kirchenkreisamtes. Das Nähere muss sich aus allgemeinen Vorschriften ergeben, die auch für Zweckverbände und Zweckvereinbarungen zwischen anderen Körperschaften und für andere Sachverhalte gelten. Die bisher in den Teilkirchen bestehenden Regelungen hierzu (EKKPS: Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002; ELKTh: Kirchengesetz über

kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001) werden durch ein gemeinsames „Zweckverbandsgesetz“ ersetzt, das ebenfalls zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll.

Zu § 12:

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, dass mehrere Kirchenkreise einen öffentlich-rechtlichen Kirchenkreisverband gründen, um ein Kirchenkreisamt zu betreiben. Dieser Kirchenkreisverband ist ein Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes, dessen Vorschriften unmittelbar gelten. Durch den ausdrücklichen Verweis in **Absatz 3** erübrigen sich hier weitere Regelungen.

Absatz 4 legt fest, dass der Verwaltungsrat zusätzlich zu seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes das gesetzliche Vertretungsorgan der juristischen Person „Kirchenkreisverband“ ist. Dies ist notwendig, um die Schaffung eines zusätzlichen Gremiums zu vermeiden. Entsprechend dazu nimmt der Amtsleiter die nach dem Zweckverbandsgesetz vorgesehene Funktion des Geschäftsführers ein.

Zu § 13:

Anstelle der Errichtung eines rechtsfähigen Kirchenkreisverbands können mehrere Kirchenkreise nach dieser Vorschrift eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung abschließen. Darin ist festzulegen, dass einer der beteiligten Kirchenkreise die Rechtsträgerschaft des Kirchenkreisamtes nach diesem Gesetz übernimmt. Dies und die Finanzierung des gemeinsamen Kirchenkreisamtes sind zwingender Inhalt der Zweckvereinbarung; die weiteren Einzelheiten ergeben sich auch hier aus dem Zweckverbandsgesetz.

Zu Abschnitt IV:

Allgemeines

Die Abschnitte I bis III beschreiben die Organisation und Rechtsstellung der Kirchenkreisämter, wie sie für die gemeinsame Kirche angestrebt werden. Aufgrund des vereinbarten „Andockmodells“, wonach die Verwaltung in den Kirchenkreisen in den Bereichen der ehemaligen Teilkirchen zunächst nach dem Recht der ehemaligen Teilkirchen weitergeführt wird und erst innerhalb einer gewissen Übergangszeit die Angleichung der Organisationsstrukturen und Rechtsformen verwirklicht werden soll, sind bezogen für die ehemaligen Teilkirchen je eigene Übergangsbestimmungen erforderlich, die regeln, inwieweit von den Bestimmungen in den Teilen I bis III abgewichen werden kann.

Zu § 14:

Die Vorschrift gilt für beide ehemaligen Teilkirchen. Sie enthält eine Überleitungsvorschrift für die bisherigen Kirchlichen Verwaltungsämter in der EKKPS und die bisherigen Kreiskirchenämter in der ELKTh.

Satz 1 bestimmt, dass die bisherigen Kirchlichen Verwaltungsämter der EKKPS und die Kreiskirchenämter der ELKTh mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Kirchenkreisamtes erhalten. Dies bedeutet, dass die §§ 1 bis 13 grundsätzlich Anwendung finden, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Nach **Satz 2** bleiben die Kirchenkreisämter für die bis zum Stichtag von den bisherigen Ämtern übernommenen Aufgaben in vollem Umfang zuständig. Das heißt, dass die Aufgabenzuweisungen, die die ehemaligen Teilkirchen getroffen haben, in Geltung bleiben. Anträge zur Übernahme von Aufgaben (z. B. zur Führung der Kasse) müssen daher von den Kirchengemeinden nicht neu gestellt werden, wenn diese Aufgabe bereits bisher im entsprechenden Amt erledigt worden ist.

Zu § 15:

Diese Übergangsbestimmung gilt nur für den Bereich der ehemaligen EKKPS. Sie nimmt zunächst den bisherigen Zustand auf, wonach in der EKKPS in der Regel jeder Kirchenkreis sein eigenes Kirchliches Verwaltungsamt hat. In diesem Fall nimmt der einzelne Kirchenkreis die Funktion des Rechtsträgers

nach diesem Gesetz wahr (**Absatz 1**); **Absatz 2** trifft die hierfür notwendige Ausnahmebestimmung für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Absatz 3 erklärt bestimmte Vorschriften des bisher geltenden KVA-Gesetzes - neben den Vorschriften dieses Gesetzes - weiterhin für anwendbar; dies ist für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Kirchenkreisamtes unter den besonderen Verhältnissen der Übergangszeit erforderlich.

Absatz 4 verweist inhaltlich auf § 2 Abs. 1 Satz 2 und bestimmt, dass sich benachbarte Kirchenkreise zur Betreibung eines gemeinsamen Kirchenkreisamtes zusammenschließen sollen, wenn die dort genannten Richtzahlen und Stellenplankriterien für den Bereich des Kirchenkreisamtes nicht erfüllt werden. Diese Regelung weist auf das in § 2 Abs. 1 beschriebene Ziel hin, dass ein Kirchenkreisamt grundsätzlich für mehrere Kirchenkreise zuständig sein soll. Zugleich ist dies ein Schritt in Richtung der Angleichung der Strukturen der mittleren Ebene.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, im Zuge der Zusammenlegung von Ämtern Außenstellen einzurichten, um bestimmte Arbeitsbereiche „vor Ort“ zu belassen. Dies betrifft insbesondere Arbeitsbereiche, für die eine Ortsnähe wünschenswert ist, z. B. die Kassenführung und die Vermögensverwaltung. Auch dies soll der Angleichung der Strukturen dienen: Für den Bereich der ehemaligen ELKTh ist in § 16 Abs. 3 festgelegt, dass die ehemaligen Buchungs- und Kassenstellen in den Kirchenkreisen als Außenstellen des Kirchenkreisamtes, das für diese Kirchenkreise zuständig ist, erhalten bleiben und organisatorisch (aber nicht räumlich) in das Kirchenkreisamt eingegliedert werden. Für den Bereich der ehemaligen EKKPS ist in Absatz 5 der Weg auf das gleiche Ziel von einem anderen Ausgangspunkt beschrieben: Mehrere Kirchenkreise legen wesentliche Arbeitsbereiche, die für einen größeren Bereich kompetenter oder effektiver erledigt werden können, in einem gemeinsamen Kirchenkreisamt zusammen und belassen in den Kirchenkreisen die Bereiche, bei denen eine solche Zusammenlegung nicht erforderlich oder weiterführend erscheint.

Zu § 16:

Diese Übergangsbestimmung gilt nur für die Kirchenkreisämter im Bereich der ehemaligen ELKTh.

Diese werden nach **Absatz 1** - soweit nicht nach Absatz 2 oder 3 etwas anderes beschlossen wird - auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als landeskirchliche Dienststellen fortgeführt, nun freilich als Dienststellen der vereinigten Kirche. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen im Wege der Rechtsnachfolge auf die vereinigte Kirche über. Die Finanzierung der Kirchenkreisämter im Bereich der ehemaligen ELKTh erfolgt getrennt vom landeskirchlichen Haushalt in einem gesonderten Sachbuch.

Da die Fortführung als landeskirchliche Dienststellen eine andere Struktur und rechtliche Zuordnung bedeutet, als in den allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte I und II zugrunde gelegt ist, sind bestimmte Vorschriften dieser Abschnitte nicht anwendbar.

Nach **Absatz 2** können die Kirchenkreise, die zum Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes gehören, beschließen, das Amt in die eigene Trägerschaft zu übernehmen, und zwar entweder durch Bildung eines Zweckverbands oder durch Abschluss einer Zweckvereinbarung (§§ 12, 13). Der Beschluss kann gleich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Wegen der weitreichenden Folgen für die Kirchenkreise und die Landeskirche kann der Beschluss nur einheitlich durch alle beteiligten Kirchenkreise gefasst werden und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Wollen nur einzelne Kirchenkreise aus dem Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes in der ELKTh ausscheiden, so ist das nicht nach dieser Vorschrift möglich, sondern nur nach § 17 Abs. 2.

Absatz 3 kommt der aus den Kirchenkreisen der ELKTh dringend geäußerten Bitte nach und lässt die in den Kirchenkreisen vorhandenen Buchungs- und Kassenstellen (BUKAST) grundsätzlich bestehen. Allerdings sollen diese nicht mehr als Einrichtungen der Kirchenkreise geführt werden, sondern als Außenstellen des jeweiligen Kirchenkreisamtes. Auch dies ist ein Schritt der Angleichung der Strukturen: Die Verwaltungseinrichtungen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sollen zusammengeführt und unter eine einheitliche Leitung gestellt werden. Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BUKAST derzeit bei den Kirchenkreisen der ELKTh angestellt sind, müssen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Anstellungsverhältnisse auf die vereinigte Kirche übergeleitet werden, sofern die Kirchenkreisämter nach Absatz 1 als landeskirchliche Dienststellen weitergeführt werden, andernfalls - im Fall einer Entscheidung nach Absatz 2 - auf den entsprechenden Zweckverband oder den Kirchenkreis, der aufgrund Zweckvereinbarung für andere Kirchenkreise mit tätig wird.

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt zum einen die Fälle, in denen ein Kirchenkreis seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein Kirchenkreisamt wahrnehmen lassen will, das auf dem Gebiet der anderen ehemaligen Teilkirche liegt. Diese Fälle sind insbesondere dort denkbar, wo die Gebiete der ehemaligen Teilkirchen aneinandergrenzen oder eine Enklave einer ehemaligen Teilkirche im Gebiet der anderen ehemaligen Teilkirche besteht.

Absatz 1 beschreibt den Fall, dass ein Kirchenkreis der ehemaligen Teilkirche EKKPS seine Verwaltungsangelegenheiten einem Kirchenkreisamt der ehemaligen Teilkirche ELKTh übertragen will. Befindet sich dieses Kirchenkreisamt entsprechend § 16 Abs. 1 in der Trägerschaft der landeskirchlichen Ebene der vereinigten Kirche (als Rechtsnachfolgerin der ELKTh), so kann der Anschluss des Kirchenkreises an dieses Kirchenkreisamt grundsätzlich nur in der Weise erfolgen, dass der Kirchenkreis die vorgefundene Form der Anbindung des Kirchenkreisamtes an die Landeskirche akzeptiert, es sei denn, sämtliche anderen an diesem Kirchenkreisamt beteiligten Kirchenkreise beschließen einheitlich, das Kirchenkreisamt gemäß § 16 Abs. 2 in eigene Trägerschaft zu übernehmen, entweder durch Bildung eines Kirchenkreisverbandes oder durch Zweckvereinbarung. Diese Vorgehensweise kann von dem sich anschließenden Kirchenkreis aber nicht gefordert werden.

Absatz 2 war ursprünglich nur für die Fälle gedacht, in denen sich ein Kirchenkreis der ehemaligen Teilkirche ELKTh einem Kirchenkreisamt auf dem Gebiet der ehemaligen Teilkirche EKKPS anschließen will. Aus Sicht des Kirchenkreisamtes auf dem Gebiet der ehemaligen Teilkirche EKKPS stellt dieser Anschluss einen Fall der Erweiterung seines Zuständigkeitsbereiches im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 dar und muss daher nicht gesondert geregelt werden. Ob der Anschluss durch Zweckvereinbarung oder Bildung eines Kirchenkreisverbandes (§§ 12, 13) erfolgt, ist dabei unbeachtlich.

Jedoch muss der Kirchenkreis vor diesem Anschluss aus einem Kirchenkreisamt auf dem Gebiet der ehemaligen Teilkirche ELKTh ausscheiden. Dieses Herauslösen eines einzelnen Kirchenkreises aus dem Verbund der zu einem Kirchenkreisamt auf dem Gebiet der ehemaligen Teilkirche ELKTh gehörenden (bisher jeweils sechs) Kirchenkreise ist in § 16 nicht vorgesehen und muss daher gesondert geregelt werden. Absatz 2 stellt insofern eine Ausnahmeregelung (lex specialis) zu § 16 Abs. 2 dar.

Da das Ausscheiden eines Kirchenkreises zugleich eine Veränderung des Zuständigkeitsbereiches des abgebenden Kirchenkreisamtes bedeutet, ist die entsprechende Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 2 Abs. 2 und 4 auf diesen Fall sachgerecht.

Absatz 2 erfasst nach seinem Wortlaut aber auch die Fälle, in denen ein Kirchenkreis der ehemaligen Teilkirche ELKTh von einem Kirchenkreisamt im Sinn des § 16 Abs. 1 zu einem anderen

Kirchenkreisamt im Sinn des § 16 Abs. 1 - also innerhalb des Gebietes der ehemaligen Teilkirche ELKTh - wechseln möchte.

Zu § 18:

Die Vorschrift erhält eine generelle Verordnungsermächtigung für den Landeskirchenrat, die weiteren Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen, soweit nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

Durch Verordnung des Landeskirchenrates wären z. B. Stellenplankriterien und Richtzahlen (vgl. § 15) festzulegen; eine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes ist z. B. in den Fällen des § 4 Abs. 2 oder § 5 notwendig.

Zu § 20:

Die Vorschrift erlegt dem kirchlichen Gesetzgeber einen Prüfauftrag auf. Ziel ist es, zu einer einheitlichen Verwaltungsstruktur für die mittlere Ebene der vereinigten Kirche zu gelangen. Dies ist auch eine der Voraussetzungen für das Funktionieren eines einheitlichen Finanzsystems. In der vereinigten Kirche können nicht auf Dauer zwei Parallelstrukturen und -systeme bestehen. Ein entsprechender Prüfauftrag findet sich daher entsprechend im Finanzgesetz (s. dort § 46.).